

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- 1. Kreisfreien Städte**
 - 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 - 3. Verbandsgemeinden**
- im Städte-und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-17-00 be-we

Datum
09.02.2012

Entwurf der Verordnung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt hat uns mit Schreiben vom 09.02.2012 den beigefügten Entwurf einer Verordnung zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung 2012 nebst Begründung übersandt und uns Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 22.02.2012 gegeben.

§ 1 des Verordnungsentwurfs sieht vor, dass das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Jahr 2012

1. einen Betrag in Höhe von 178.450.215,50 Euro zweckgebunden zur Finanzierung der Tagesbetreuung nach § 11 Abs. 1 KiFöG
2. einen Betrag in Höhe von 2.520.603,56 Euro zweckgebunden zur Finanzierung der Personalkosten für die Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung nach § 11 Abs. 8 Satz 3 KiFöG und
3. einen Betrag in Höhe von 3.212.504,47 Euro zweckgebunden zur Finanzierung der Personalkosten für die Vor- und Nachbereitungsstunden zur Verbesserung der Angebote der vorschulischen Bildung nach § 11 Abs. 10 KiFöG

zur Verfügung stellt.

Der nach § 1 Ziffer 1 des Verordnungsentwurfs vorgesehene Betrag in Höhe von rd. 178 Mio. Euro zur Finanzierung der Tagesbetreuung liegt um rd. 5 Mio. Euro über der im Jahr 2011 ausgereichten Summe.

Nach der Verordnungsermächtigung in § 24 Abs. 3 KiFöG ist das Ministerium ermächtigt, die nach Kinderzahl, der Personalkostenentwicklung und dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes erforderliche Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch Verordnung festzulegen.

In der Begründung zum Verordnungsentwurf hat das Ministerium seinen Berechnungsweg und die bei der Berechnung zugrunde gelegten Annahmen und Prognosen dargestellt. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf die Begründung des Verordnungsentwurfs nebst Anlagen.

Ihre ggf. bestehenden Anregungen und Bedenken sollten uns möglichst bis zum **20.02.2012** erreichen, damit wir sie in der Stellungnahme berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlagen